

# Öffentliche Bekanntmachung



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein für das Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Bekanntmachung**  
**Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);**  
**B 54 – Fellsicherungsmaßnahme zwischen der K 694 und der K 682 – Burg Hohenstein- (zwischen Netzknoten 5814 027 und Netzknoten 5814 028 von Straßen-Km 0,900 bis Straßen-km 1,277) in der Gemeinde Hohenstein in der Gemarkung Burg Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis sowie Maßnahmen zum funktionalen Ausgleich und zum Wertpunktausgleich nach Kompensationsverordnung an den „Aartalhängen zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ in der Gemarkung Hohenstein, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich „Weinberg Wetzlar“ in der Gemeinde Schöffengrund, Gemarkung Laufdorf, Lahn-Dill-Kreis.**

**hier: Anhörungsverfahren**  
Für das o. a. Bauvorhaben hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen ist kein Grunderwerb erforderlich. Dienstbarkeiten sind für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Dies betrifft das Grundstück in der Gemarkung Breithardt (Flur 36, Flurstück 16/3). Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Angaben zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und umweltfachlichen Untersuchungen wie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht und der FHH-Verträglichkeitsprüfung. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**6. Mai 2019 bis einschließlich**

**5. Juni 2019**

beim Bauamt der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Str. 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05, zu den allgemeinen Öffnungszeiten  
Montag, Dienstag, Donnerstag:  
7.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr  
Mittwoch: 7.30 – 11.30 Uhr  
15.30 – 18.30 Uhr  
Freitag: 7.30 – 11.30 Uhr  
öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ - Öffentliche Bekanntmachungen - Verkehr) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. Juli 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder der Gemeinde Hohenstein gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG können ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgeben.

Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Außerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Die Außerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Außerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 1 S. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Außerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretereinstellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist,
- dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Az.: RPDA-Dez-III-1-66-a 04.2/3-2019  
Hohenstein, den 23.04.2019  
Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein  
Daniel Bauer  
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe **Aarbote** am Montag, den **29.04.2019** öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 29.04.2019